

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
vom 16. Dezember 2016

geändert durch den ersten Nachtrag v. 21. Dezember 2017, (Abl. MG S.318)

Auf Grund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) - SGV. NRW. 2061 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 610 -, und des § 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mönchengladbach über die „mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe“ - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 22. September 2016 (Abl. MG S. 186), wird gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 16. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) mags Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts (Kurzbezeichnung mags) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

(2) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- a) selbständige Gehwege,
- b) alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,
- c) gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 Abs. 1 StVO),
- d) Gehbahnen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 zu § 42 Abs. 2 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242.1/242.2 zu § 41 Abs. 1 StVO).

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten und die Radwege.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

**§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke bis zur Mitte des Wendehammers reinigungspflichtig. Fehlt ein Wendehammer, so ist die Straße in einer Tiefe zu reinigen, die der halben mittleren Breite der Sackgasse entspricht. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber mags mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

**§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

(1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind mit der im Straßenverzeichnis festgelegten Häufigkeit (Reinigungsklassen) zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen; auftauende Stoffe dürfen nur bei Eisregen und ähnlicher außergewöhnlicher Glätte oder auf Treppen, Rampen und vergleichbaren Gefahrenstellen verwendet werden. Streustoffe, die Schäden für die Um-

welt verursachen können, sind nicht gestattet. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) mags erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. mags trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt; dieser beträgt 15,49 v.H. der Reinigungskosten. Für den Bereich des Winterdienstes aus Gründen der Gefahrenabwehr beträgt der Kostenanteil 61,11 v.H.

(2) Die in der Satzung genannten Gebühren sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Zahl der wöchentlichen Reinigungen und die Einstufung in Winterdienstklassen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft; verläuft keine Grundstücksseite parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße, so gilt als der Straße zugewandt die Grundstücksseite, die in dem kleinsten Winkel zur Straße verläuft.

(2) Wird ein Grundstück durch eine Straße von mehreren Seiten her erschlossen, so wird nur die längste, bei gleich langen Seiten nur eine Seite zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein an eine Straße nicht angrenzendes Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen wird.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter nach unten abgerundet.

(4) Die Straßen werden in Winterdienstklassen eingestuft. Die Winterdienstklasse I umfasst verkehrswichtige und gefährliche Straßen, die von mags vorrangig geräumt und abgestreut werden und die innerhalb des Winterdienstplanes als Sofortpläne ausgewiesen sind. Die Winterdienstklasse II umfasst die Straßen, die nachrangig geräumt und abgestreut werden und die innerhalb des Winterdienstplanes als allgemeine Streupläne ausgewiesen sind.

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn, bei Fußgängergeschäftsstraßen auch der Fußgängerbereiche, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 7,42 EUR. Wird mehrfach wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die so ermittelte Benutzungsgebühr erhöht sich für Straßen, die in die Winterdienstklasse I eingestuft sind, um 0,69 EUR und für Straßen, die in die Winterdienstklasse II eingestuft sind, um 0,22 EUR je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3).

(6) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen sowie die Einstufung in Winterdienstklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

(7) Für die einzelnen Reinigungsklassen wird folgende Häufigkeit der Reinigung festgelegt:

Reinigungsklasse 1: wöchentlich einmalige Reinigung;

Reinigungsklasse 2: wöchentlich zweimalige Reinigung;

Reinigungsklasse 3: wöchentlich dreimalige Reinigung;

Reinigungsklasse 4: wöchentlich sechsmalige Reinigung.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist unverzüglich mags - Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung - schriftlich mitzuteilen. Der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Der Gebührenschuldner hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von mags das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Heranziehung zu der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid für jedes Kalenderjahr. Ändern sich im Kalenderjahr die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so werden die Gebühren neu berechnet mit Wirkung
  - a) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden Veränderung folgt,
  - b) ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Anzeige einer gebührenmindernden Veränderung bei mags - Geschäftsbereich 2 Gebührenveranlagung - folgt.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 30,00 EUR übersteigt. Gebühren bis 30,00 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. In dem Gebührenbescheid kann ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit festgesetzt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 sind nachgeforderte Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten.
- (5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Absatz 3 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die ihm nach §§ 2 und 3 Abs. 1 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 2 und 3 Gehwege, Haltestellen und sonstige Stellen nicht von Schnee frei hält und ordnungsgemäß bestreut,
  - c) entgegen § 3 Abs. 4 Schnee so ablagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  - d) entgegen § 3 Abs. 4 Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält und
  - e) entgegen § 3 Abs. 4 Eis oder Schnee von einem Grundstück auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Neununddreißigsten Nachtrag vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 284), außer Kraft.